

Partizipationsmöglichkeiten in Fragen des städtischen Haushalts

Frage

Welche Ansätze und Methoden verfolgt die Stadt, um das Potenzial an Ideen von Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern hinsichtlich haushaltspolitischer Fragen partizipativ in den politischen Meinungsbildungsprozess einzubinden?

Antwort der Verwaltung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit ist bereits im Haushaltsrecht vorgesehen (vgl. § 80 Abs. 3 GO NRW). So wird der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen während der Dauer des Haushaltsberatungsverfahrens im Rat für die Öffentlichkeit zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bielefeld für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen kann bis zum 14.12.23 in der Bürgerberatung und in den Bezirksämtern eingesehen werden. Außerdem ist der Haushaltsplanentwurf auch auf der städtischen Internetseite abrufbar. Der Öffentlichkeit wird so über verschiedene Kanäle Gelegenheit gegeben, die Planunterlagen zur Kenntnis zu nehmen.

Die Öffentlichkeit hat auch ein Mitspracherecht. In der öffentlichen Bekanntgabe wird eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festgelegt, in der Einwohner und Einwohnerinnen oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können. Bei der Fristsetzung wird darauf geachtet, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung über Einwendungen beschließen kann.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die Bürgerschaft durch den Rat und den Bürgermeister vertreten wird (vgl. § 40 Abs. 2 GO NRW).

Zusatzfrage

Welche Maßnahmen ergreift die Stadt, um eben diese Ansätze und Methoden bei den Bielefelder Bürgerinnen und Bürgern bekannt zu machen und sie über diese zu informieren?

Antwort der Verwaltung

Informationen im Hinblick auf Einsichtnahme- und Einwendungsmöglichkeiten werden in den ortsüblichen Tageszeitungen bekanntgegeben.